

## **Tempo 30km/h in der Bergsonstraße zwischen Langenburgstraße und Altostraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02013 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17239**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02013

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.01.2026**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.06.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02013 beschlossen. Es wurde beantragt, die Geschwindigkeit in der Bergsonstraße zwischen Langenburgstraße und Altostraße aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h zu reduzieren.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Aus Anlass der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 02013 erfolgte eine gesamtheitliche Überprüfung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und des Lärmschutzes.

#### **Verkehrssicherheit:**

Für den fraglichen Bereich der Bergsonstraße ist aufgrund des Verkehrsaufkommens und der

Verkehrsbedeutung im Münchner Hauptstraßennetz (Durchgangsverkehr) als Verbindung zur Autobahn sowie als Erschließung des Gewerbegebietes an der Langenburgstraße/Kronwinkler Straße/Kastelburgstraße keine Eingliederung in eine Tempo-30-Zone möglich.

Die Unfallsituation ist unauffällig. Auch wenn die Gehwege relativ schmal sind und teilweise keine Radverkehrsanlagen existieren, reicht das Gefährdungspotential nicht erheblich über das in einer Großstadt zu erwartende Maß hinaus.

Das Polizeipräsidium München hat zu der Empfehlung folgendermaßen Stellung genommen:

"Wie schon vom Mobilitätsreferat (MOR) angeführt, verfügt die Bergsonstraße nur teilweise über Radverkehrsanlagen und die Gehwege sind relativ schmal. Trotzdem stellt sich die Verkehrsunfallsituation unauffällig dar. Beschwerden sind uns nicht bekannt geworden. Sensible Einrichtungen nach § 45/9/VI StVO welche eine erleichterte streckenbezogene Anordnung von 30 km/h rechtfertigen würden, sind auch uns nicht bekannt.

Die vor Jahren als Lärmschutzmaßnahme eingerichtete Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund schlechter Fahrbahn lässt sich aus unserer Sicht nicht mehr rechtfertigen und kann entfernt werden.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im anfragerelevanten Bereich der Bergsonstraße halten wir für nicht erforderlich."

Einrichtungen, die eine erleichterte streckenbezogene Anordnung von 30 km/h ermöglichen würden, gibt es in diesem Abschnitt der Bergsonstraße nicht. So scheidet derzeit auch diese Möglichkeit aus.

Auch die im Oktober 2024 in Kraft getretene Änderung der StVO erlaubt eine zusätzliche Einführung von 30 km/h nur für eng eingegrenzte Tatbestände und lässt weiterhin weder flächendeckende noch eine auf weitere Strecken anzuordnende Geschwindigkeitsbeschränkung zu, ohne dass entsprechende objektive Anhaltspunkte für zumindest eine einfache Gefahrenlage vorliegen.

Eine Einzelanordnung von streckenbezogenem Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit ist daher nicht möglich.

### **Lärmschutz:**

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien StV) ist das der Fall, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte überschreitet.

Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn in reinen und allgemeinen Wohngebieten die folgenden Richtwerte überschritten werden:

- bei Tag (in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 70 dB(A),
- bei Nacht (in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 60 dB(A).

Für Dorf- und Mischgebiete gelten die folgenden Richtwerte:

- bei Tag (in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 72 dB(A),

- bei Nacht (in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 62 dB(A).

Dabei ist der Beurteilungspegel ein Maß zur Kennzeichnung der auf einen Ort wirkenden Schallimmission. Er wird auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen aus dem für eine Quelle ermittelten, standardisierten Mittelungspegel und immissionsortabhängigen Korrekturen, wie beispielsweise der Entfernung von der Quelle, berechnet.

Die Bergsonstraße ist eine örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgeblicher Verbindungs-funktion und wird als solche dem Sekundärnetz zugeordnet. Das Gebiet nördlich der Bergsonstraße ist zwischen der Hausnummer 134 und der Hausnummer 172 als reines Wohngebiet ausgewiesen. Westlich davon schließt bis zur Altostraße ein als Dorfgebiet eingestuftes Gebiet an. Dieses reicht südlich der Bergsonstraße von der Altostraße bis zur Hausnummer Bergsonstraße 189c. Daran in östlicher Richtung anschließend erstreckt sich bis zur Hausnummer 171 ein allgemeines Wohngebiet. Von der Einmündung der Mariabrunner Straße bis zur Hausnummer 153 (Einmündung der Kronwinkler Straße) besteht ein Mischgebiet.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich für eine Ersteinschätzung aus den Lärmkarten ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BayLfU) auch online zur Verfügung gestellt werden (siehe <http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Danach wird eine von der Bergsonstraße (im Abschnitt ab Kreuzung Altostraße bis Bergsonstraße 134) ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung in der für München bestehenden Lärmkartierung objektiv nicht bestätigt. Die oben genannten Beurteilungspegel werden im Verlauf des Straßenzugs nicht erreicht oder gar überschritten. Folglich liegen keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Lärmbelastung, die strassenverkehrsrechtliche Maßnahmen rechtfertigten könnten, vor.

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen sind für die Bergsonstraße (im Abschnitt ab Kreuzung Altostraße bis Bergsonstraße 134) die Voraussetzungen für verkehrsbeschränkenden bzw. -verbietenden Maßnahmen wegen einer bestehenden Verkehrslärmbelastung nicht erfüllt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 2013 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 13.06.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo 30 in der Bergsonstraße zwischen Langenburgstraße bis Altostraße liegen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 2013 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Sebastian Kriesel

Der Referent

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 22 Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 22 Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 22 Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung